

Maßnahme 2 Infrastrukturvorhaben und Daseinsvorsorge

Förderfähig ist:

- Sanierung und bedarfsgerechter Umbau
- Förderung notwendiger Umnutzungen, Rückbauten (nur bei Notwendigkeit zur Zielerreichung für Sanierungen, Um- und Ausbauprojekten), Neubaumaßnahmen
 - öffentliche Grundversorgungseinrichtungen
 - öffentliche Sport- und Freizeitanlagen
 - Öffentlich zugängliche Freiflächen in Ortslagen
 - medizinische Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung
 - sozio-kulturelle Einrichtungen
 - Vereisanlagen
 - Kirchliche Gebäude, Trauerhallen, Friedhöfe
 - zugehörige Außenanlagen
 - sonstige begleitende Vorhaben zur Sanierung und Aufwertung von Dorfzentren
- Sicherung der Grundversorgung und Unterstützung innovativer Ideen
- Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum, öffentlichen Gebäuden und Grundversorgungseinrichtungen
- Berücksichtigung von Anforderungen für alle Altersgruppen, der sozialen Inklusion, der Chancengleichheit sowie der Gleichberechtigung



Zu beachten ist:

- Übereinstimmung des Vorhabens mit übergeordneten Bedarfsplänen und Dorfumbauplänen (soweit vorliegend)
- Errichtung von Neubauten ist nur bei Unwirtschaftlichkeit von Sanierungen bzw. Um- und Ausbau bestehender Einrichtungen zulässig

Ausschlusskriterien:

- Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Kegel- und Bowlingbahnen, Fitnesscenter, Golf- und Tennisplätze, Frei- und Hallenbäder, Maßnahmen im Inneren von Kirchen (Kirchenschiff)
- Fahrzeuge
- Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden können

Hinweis:

- Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit übergeordneten Plänen und Programmen
- Berücksichtigung der Belange der regionalen Baukultur

Fördersätze:

Kommunen	70%
Unternehmen	50%
Sonstige (z.B. Vereine, Kirchen, Zweckverbände)	70%
Höchstförderung	600.000 €

Allgemeingültige Regeln:

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein (Ausnahme: wenn eine Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft Eigentümer ist, kann Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen),
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen, jedoch zur Erreichung des Zweckes nicht explizit erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig,
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)